

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 6. Juni 1961

3. Stück

4. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung, Abänderung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1961).

4.

Gesetz vom 21. April 1961, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1961).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsordnungsnovelle 1960, BGBl. Nr. 241, und ihrer Ergänzung, BGBl. Nr. 97/1961, beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958, LGBl. für Wien Nr. 9, wird abgeändert wie folgt:

§ 77 h erhält folgende neue Fassung:

§ 77 h

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 77 b Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 77 b Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin

günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die Zeit eines gemäß Abs. 1 gewährten Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 77 e und 77 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 77 h sind auch auf jene Dienstnehmerinnen anzuwenden, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der bis zu diesem Termin geltenden Regelung im Karenzurlaub befunden haben. Solchen Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, L. Rathaus, Säge 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, L. Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.